



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/0121**
Titel **Straßen.**
Datum 15.01.1914
P. 44

[p. 44] Der Bezirksrat Zürich übermittelte der Baudirektion die von ihm mit Beschluß vom 8. September 1913 genehmigte Abrechnung des Gemeinderates Altstetten über die Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege vom Jahre 1911 zwecks Ausrichtung des gesetzlichen Staatsbeitrages.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Abrechnung lautet:

I.	Einnahmen	Fr.	193.50
II.	Ausgaben.		
1.	Ankauf von Kiesland	Fr.	--
a.	Gewinnung, Transport, Lieferung und Einwalzen von Kies für Straßen und Fußwege exkl. Trottoire	"	3364.45
3.	Abfuhr von Abraum	"	1136.50
4.	Schlammsammler, Dolen, Schalen u. s. w.	"	627.05
5.	Vermarktung von Straßen und Fußwegen	"	500.-
6.	Besoldung, Tagelöhne und Werkgeschirr	"	6571.60
7.	Verschiedenes	"	2488.50
	zusammen		Fr. 14688.10
	Ausgabenüberschuß		Fr. 14494.60

2. Beim Vergleich der Abrechnung mit den Belegen ergibt sich, daß verschiedene Ausgaben nicht zutreffend eingestellt sind und daß auch Beträge in der Rechnung aufgeführt sind, an die keine Staatsbeiträge verabfolgt werden.

Abgesehen von einigen Umstellungen kommen in Betracht:

Titel4. J. Martin, Pflästerungsarbeiten	Fr. 338.35
Ab Kosten für Straßen Übergänge (§ 13 des Straßengesetzes) beitragsberechtig	98.75
	Fr. 239.60
Titel7. Nach § 13 des Straßengesetzes fallen ebenfalls als nicht beitragsberechtig aus der Rechnung Belege 267 bis 270 für Bäume auf Trottoirs, zusammen	Fr. 395.40

Unter Titel 7 Belege 261 und 262 sind Fr. 750 als Beiträge an die Limmattalstraßenbahn für Besprengung der Badenerstraße aufgeführt. Es empfiehlt sich, wie das letzte Jahr, einen Staatsbeitrag an diese freiwillige Leistung der Gemeinde anzuerkennen.



Entsprechend der Äußerung des Bezirksrates bemerken auch wir, daß zwecks Ausscheidung von beitragsberechtigten und unberechtigten Beträgen, die Rechnungsstellung immer noch klarer durchgeführt werden sollte.

3. Nach Berücksichtigung obiger Aussetzungen stellt sich die Abrechnung folgendermaßen:

I. Einnahmen	Fr.	193.50
II. Ausgaben.		
1. Ankauf von Kiesland	Fr.	.-
2. Bekiesung	“	3388.45
3. Abfuhr von Abraum	“	1137.50
4. Dolen, Schalen	“	543.30
5. Vermarkung	“	504.-
6. Straßenwärter, Hilfsarbeiter und Werkgeschirr	“	6571.60
7. Außergewöhnliches (Verschiedenes)	“	2192.15
Zusammen Ausgaben:	Fr.	14337.-
Die Nettoausgaben betragen	Fr.	14143.50

4. Nach der Gemeindefinanzstatistik vom Jahre 1911 beträgt der Steuerfuß im Jahrfünft 1907/1911 in Altstetten Fr. 11.92 auf den Faktor. Nach § 18 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen (Zürch. Gesetze Bd. XXIV, Seite 160), ergänzt durch Regierungsratsbeschluß Fr. 471 vom 11. März 1909, erhalten Gemeinden, welche in den letzten fünf Jahren eine durchschnittliche Steuer von über 10 Promille bezogen, für jedes Zehntel Promille über zehn einen Prozent Beitrag bis zum Maximum von 25%.

Für Altstetten stellt sich somit die Beitragsquote auf 19% und der Beitrag auf rund Fr. 2700.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Altstetten wird an die Fr. 14,143.50 befragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahre 1911 ein Beitrag von Fr. 2700 auf Rechnung des Titels XI. C. e. 1 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung der Belege, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]